

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B-RISO

Kaufvertrag Stand: 05/2020

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsabschluss

Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller, auch zukünftiger, mit uns angebotener / abgewickelter Liefergeschäfte der RISO-Produktreihe sowie hiermit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte, z. B. Beratungsleistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen: sie haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nach Kenntnisnahme nicht nochmals widersprechen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Bedingungen. Unsere Angebote sind Aufforderungen zu Bestellungen und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeliefert worden sind. Auf mündliche Nebenabreden / Änderungen, insbesondere dieser Regelung wird sich der Kunde nur berufen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Lieferung und Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten / Zeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Ansonsten sind angegebene Lieferzeiten / Zeitpunkte nur als annähernd zu betrachten. Bei unvorhergesehenen Umständen – wie Betriebsstörungen, Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung des Vorlieferanten oder sonstigen nicht von uns zu vertretenden Behinderungen – verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während des Verzugs eintreten. Wir sind nach Eintritt dieser Umstände nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller Ersatzansprüche geltend machen kann. Die Lieferung der Waren erfolgt unfrei per Nachnahme. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden, auch wenn wir die Kosten der Versendung tragen. Erfüllungsort ist Stuttgart. Werden über die Versendung keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen, so wird sie nach bestem Ermessen ohne Verantwortung für die billigste Verfrachtung bewirkt. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden. Geht Ware auf dem Beförderungsweg auf Verlust, so sind Schadensersatzansprüche vom Empfänger an den Anlieferer zu richten. Beschädigungen, die auf dem Versandwege entstanden sind, hat sich der Empfänger auf dem Lieferschein bescheinigen zu lassen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit schriftlich vereinbart gegen offene Rechnung geliefert wird und sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlung durch Scheck ist die Zahlungsverpflichtung erst dann erfüllt, wenn der Gegenwert unserem Konto gutgeschrieben ist. Der Besteller gerät ohne Mahnung nach Ablauf von 10 Tagen ab Rechnungsdatum in Verzug und wir berechnen ab diesem Zeitpunkt 1 % Verzugszinsen pro Monat sowie EUR 30,00 Mahnspesen pro Mahnung soweit der Kunde nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Wird gegenüber dem Besteller Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und gerät dieser in Zahlungsverzug, so werden alle unsere aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung herrührenden Forderungen ungeachtet hereingenommener Wechsel in bar fällig, auch wenn es sich um noch nicht fällige Forderungen handelt. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt / Einzugsermächtigung

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehender – auch zukünftiger – Forderungen unser Eigentum. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung / Vermengung mit Waren Dritter steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu, der im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert der bearbeiteten / vermengten Waren Dritter entspricht. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er uns gegenüber seine Vertragspflichten, insbesondere die nachstehenden Bedingungen, pünktlich erfüllt. Die ihm aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z. B. unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in vollem Umfang bzw. bei verarbeiteter / vermengter Ware entsprechend dem Teil unseres Miteigentums an uns ab. Werden die aus Weiterverkäufen entstehenden Ansprüche in ein zwischen Kunden und dessen Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis eingestellt, werden sämtliche Saldoforderungen aus dem Kontokorrent bis zur Höhe des Betrages abgetreten, der der kontokorrentgebundenen Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware entspricht.

Unbeschadet unseres Rechts zum Forderungseinzug ermächtigen wir den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen selbst einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort zur Bezahlung unserer fälligen Forderung zu verwenden. Eine weitere Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Eine Zustimmung zum Factoring werden wir erteilen, wenn durch den Factor sichergestellt ist, daß auf unsere Vorbehaltsware entfallende Zahlungen bis zur Höhe des von uns für diese Ware in Rechnung gestellten Betrages direkt vom Factor an uns gezahlt werden. Eingeräumte Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigegeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Wir sind berechtigt, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen und / oder die Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn uns nach Lieferung Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden in Frage stellen (z.B. Vermögensverfall, nicht unerheblicher Zahlungsverzug etc.) Die Ausübung solcher Rechte und/oder die Rückforderung von Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom jeweils zugrundeliegenden Vertrag.

§ 5 Schutz- und Offenbarungspflichten des Kunden

Während der Geschäftszeit wird uns der Kunde jederzeit den Zutritt zur Vorbehaltsware gewähren. Im Falle einer Berechtigung zum Widerruf der Einzugsermächtigung hat uns der Kunde auf unser Verlangen abgetretene Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekanntzugeben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

§ 6 Warenrücksendungen

Unverlangt zurückgesandte Ware gilt von uns nur unter Vorbehalt angenommen, auch wenn wir dies bei Anlieferung der Ware nicht nochmals gesondert erklären. Für von uns endgültig zurückgenommene Ware wird der Zeitwert unter Abzug der Kosten für Neuaufmachung und einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Fälle, in denen der Kunde einen gesetzlichen / vertraglichen Anspruch auf vollständige Kaufpreisrückzahlung hat.

§ 7 Gewährleistung / Haftung / Verjährung

Gewährleistung

Ist die gelieferte Ware oder sind Teile der gelieferten Ware infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft, so sind diese nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung eines derartigen Mangels ist vom Kunden unverzüglich schriftlich zu melden. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen. Soweit im Vertrag die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes beschrieben ist, so übernehmen wir weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie für deren Vorliegen, es sei denn, wir haben ausdrücklich erklärt, eine derartige Garantie zu übernehmen.

Haftung

Für Schäden des Kunden – gleich auf welchem Rechtsgrund – haften wir nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit von uns garantiert wurden
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Unabhängig davon ist die jegliche Haftung der Höhe nach auf den nach dem Vertrag geschuldeten und bezahlten Kaufpreis beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten oder 500.000 Drucken bei RISO-Printern (s/w) oder 1.000.000 Drucken bei Farbsystemen (HC-Serie), was immer zuerst eintrifft. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 8 Aufmachungsänderung

Wir behalten uns, soweit für den Vertragspartner zumutbar, technische Verbesserungen unserer Geräte, Zubehör und Materialien und insoweit Abweichungen von unserem Angebot in Prospekten vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Verbesserungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 9 Gerichtsstand / Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dem Kunden aus oder anläßlich der Geschäftsbeziehung – auch für Wechsel und Scheckverbindlichkeiten – ist Stuttgart, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es gilt das für das Geschäft zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.